

	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>Satzung der Stadt Pattensen zur Kostenerstattung für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	
Nr.	4.12 (ehemals D 3)	
Datum	30.06.1994	

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d.F. vom 12.März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.April 1993 (BGBl. I. S. 466) und von § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 17.03.1994 beschlossen:

## **§ 1 Kostenerstattung**

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfallenden Kosten sind nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung zu erstatten.

## **§ 2 Umfang der Kostenerstattung**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Kosten umfassen:
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie der Garantieleistungen.

Dazu gehört auch der Wert der städtischen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Art und Zeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den Grundsätzen abweichen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-Maßnahmengesetz.

## **§ 3 Ermittlung der Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## **§ 4 Verteilung der Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstig selbständige Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**  
**Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Erstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach der Anforderung fällig.

**§ 7**  
**Ablösung**

Der Erstattungsantrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 30.06.1994

Hilliger  
Bürgermeister

Storz  
Stadtdirektor

Anlage

Satzung der Stadt Pattensen zur Kostenerstattung für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	4.12
	30.06.1994
	Seite 2 von 5

### Anlage zu § 2 Abs. 3

#### Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
    - je 100 qm je Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standortgerechten Arten
    - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80 – 120 cm
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
  - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

Satzung der Stadt Pattensen zur Kostenerstattung für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	4.12
	30.06.1994
	Seite 3 von 5

- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
  - Einsaat Gras-/Kräutermischung
  - Erstellung von Schutzzeineinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
2. Begrünung von baulichen Anlagen
- 2.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
  - Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
  - eine Pflanze mit mindestens 2 – 3 Trieben und Topfballen je 2 lfdm
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
- 2.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen
  - Extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
3. Maßnahmen zur Extensivierung
- 3.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 3.2 Umwandlung von Acker bzw. intensives Grünland in Sukzessionsfläche
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 3.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren

- 3.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
  - Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
  
- 4. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
  - 4.1 Herstellung von Stillgewässern
    - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
    - ggf. Abdichtung des Untergrundes
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
  
  - 4.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
    - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
    - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Entschlammung
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zu 5 Jahren
  
- 5. Maßnahmen zur Regenwasserversickerung und Grundwasseranreicherung
  - 5.1 Entsiegelung befestigter Flächen
    - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
    - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
    - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
    - Gewährleistungszeit nach VOB und BGB
  
  - 5.2 Anlagen zur Regenwasserversickerung
    - Herstellung von Gräben, Mulden und Rigolen
    - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
    - Gewährleistungszeit nach VOB und BGB